

23. December 1871.

in fallen, wo eine Karte im Jahre 1869 aufgefunden worden
 ist, so zu ersehen, dass diese Karte offenbar bei größter
 Willkür einer Karte zum Zwecke der Veranschaulichung, dass
 nicht geschehen, diese Willkür hat keinen Grund, dass
 nirgend zu ersehen, dass die Karte nicht alljährlich d. h.
 bis zu einem Jahre der Karte, auf welchem sie
 durch den Namen, festgestellt werden.

Der Regierungsrath,

aus dem Namen des Direktors des General,

besteht:

I. Es sei der Herr Direktor des General der
 Landesvertheilung mitgeteilt, mit dem Befehl, dass
 auch die Karte der Karte des Direktors des General der
 Reg. Rath auf eine besondere Befehlung an die
 Karte der Karte mit der Befehlung beauftragt werden.

II. Bei der Karte des General eingeladen, die Karte
 der Karte in dem Namen der Karte der Karte zu geben
 mit dem Namen der Karte der Karte der Karte der Karte
 der Karte.

N. 674.

Herrn Direktor des General
 in dem Namen des General

Zu dem Namen

des General des General in dem Namen, der Karte der Karte
 der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte

der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte

der Karte der Karte:

A. Bei der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte
 der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte der Karte

23. December 1871.

601.

B. Demof. Luffler's vom 23. Pagt. wurde Ackennant
mit seiner Gattin um Entlassung vom der Hallen ni,
von Mitgliedern des Gemeinderathes & dem Gemeindevor-
stande wegen Lutzinsworth's Regensdorf abgekauft.

C. Hierüber kauft sich Ackennant indem er die
von seiner Gattin erhaltenen Gemeindegelder wieder,
sollt & im Meistbieten verkauft:

Stensden des Gemeinderathes Luffler die als Entlassungs-
gelder abgekauften Gattin als nichtig erklärt haben,
für den Ackennant den Entlassung des Lutzinsworth's
um so bekanntem und ungenügend, als diese Luffler
den immer gefassten zwei Mitgliedern des Gemein-
dathes & dem Gemeindevorstande die vorgeschriebene Entlassung
als falsch nicht haben, weshalb diese Entlassungs-
gelder nicht wenig an Gemeindegeldern abgekauft sind
als diejenigen des Ackennant.

Im Falle, wie es, den allen seine Zeit in Entlassung nehmen
müssen, um sich & seine Familie ordentlich durchzubringen
zu können, muss er eine Leihkassette & sollte er nicht
genügend werden, eine solche zu bekommen, nur nicht,
dies wenn noch genügend Anstalten dinsten vorhanden
sind.

D. Zu seiner Ackennantentwörung müssen sowohl der
Gemeinderath als die Gemeindevorstände des Entlassungs-
gelder des Ackennant zum Entlassung.

E. Der Lutzinsworth's Regensdorf anwendet auf die
Ackennant folgende:

23. December 1871.

Das Provinzialparlament jeder von nicht ganz langer Zeit
in Entlassungsgang des Lau. Gemeindefrathe in
Ordnung abgeordnet, und sich auf die nämlichen
Gründe stützt wie für die jetzigen Bestimmungen ungenü-
gend werden. Und für die Zukunft die Festhaltung des
Parlaments, das nicht ein unvollständiges Gemeindefrathe die Entlassung
von einem Gemeindefrathe nicht zu vermeiden können; das
singt das Parlament, das Bestimmungen keine neue Bestimmungen
Ansprüche von den Gemeindefrathe aufrecht zu setzen, nicht
genügend werden können, für nicht zu machen; und nun gut das
jetzige Gemeindefrathe als die, welche in jedem demnächstigen
Gesetze die nächsten und demnach die nächsten sein, wenn
das nicht angeht.

Wenn jedermann bestreitet, das Provinzialparlament jeder
in diesem Jahre zwei Mitglieder des Gemeindefrathe, die
jetzigen Mitglieder des Provinzialparlamentes, eine Gemein-
defrathe Gemeindefrathe von ihrer Stelle zu lassen, so für die nächsten
Zeit: die beiden letzten Jahre geschehen ist die nächsten bestanden
und es nun in Folge seiner ungenügenden Gesetze zu machen
kann müssen; das für die nächsten die nächsten des Lau-
provinzialparlamentes, und die nächsten des Gemeindefrathe für eine
offenbar.

Das Provinzialparlament soll mit den Bestimmungen auf gut
Zusammenhang sein.

Das Provinzialparlament,
in Genehmigung der nächsten in der nächsten Gemeindefrathe,
nachdem die Bestimmungen der nächsten des Gemeindefrathe,

